

PARTNER

Dr. Marcus Grosch^{1,3,4}
Dr. Johannes Bukow³
Dr. Nadine Herrmann (†)
Prof. Dr. Rüdiger Lahme²
Jérôme Kommer^{3,4}
Dr. Jesko Preuß⁵
Joachim Lehnhardt²

COUNSEL

Dr. Tina Steinke²
Dr. Katrin Gerstenberg^{3,4}
Dr. Michael Krenz⁴
Dr. Julia Nobbe³
Dr. Jan Axtmann³
Dr. Johannes Druschel⁴
Andreas Duensing⁵
Dr. Andreas Hahne⁴
Dr. Rudolf Hübner²
Prof. Dr. Andreas Ruster²

Henning Wienstroth²
Dr. Marlen Yan³
Tanja Stooß⁵
Dr. Felix Trumpke³
Tina Liebscher^{1,3}
Tonio Allendorf³
Carsten Ritter²

OF COUNSEL

Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig³

Per beA

Bundesrechnungshof
- Referat VIII-3 -
Adenauerallee 81
53113 Bonn

¹Berlin, ²Hamburg, ³Mannheim, ⁴München, ⁵Stuttgart

Unser Zeichen 09681-00001 / 23993010.1
JL/RH/ib

Dr. Rudolf Hübner
rudolfhuebner@quinnemanuel.com

28. Juni 2024

Christian Olearius Beteiligungsgesellschaft mbH – Ihr Schreiben vom 29. September 2020, Ihr Zeichen VIII 3 – 05 20 35 – 6397/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf die Schreiben vom 27. August 2020, vom 15. September 2020, vom 15. Februar 2021, vom 8. Juli 2021, vom 1. Oktober 2021, vom 2. Juni 2022 und vom 2. November 2022, vom 3. Januar 2023 und vom 14. Februar 2023.

Wie Sie der Presse entnommen haben werden, wurde das Verfahren gegen Herrn Dr. Christian Olearius vor dem Landgericht Bonn durch Urteil vom 24. Juni 2024 eingestellt. Bedauerlicher Weise ist das Landgericht in dem Urteil auf den Stand des Verfahrens nicht eingegangen, obwohl – ohne Pausen – über 105 Stunden verhandelt wurde. Vor diesem Hintergrund füge ich zu Ihrer Information und Orientierung über einige besonders wichtige Aspekte des Verfahrens die Erklärung von Herrn Dr. Olearius in der Verhandlung vom 24. Juni 2024 (**Anlage 1**) sowie die Erklärung der Verteidiger zum Urteil vom 24. Juni 2024 (**Anlage 2**) bei. Folgende Punkte, insbesondere aus der Erklärung von Herrn Dr. Olearius, betreffen auch die Tätigkeit des Bundesrechnungshofs:

ABU DHABI | ATLANTA | AUSTIN | BEIJING | BERLIN | BOSTON | BRUSSELS | CHICAGO | DALLAS | DOHA | HAMBURG | HONG KONG | HOUSTON | LONDON | LOS ANGELES | MANNHEIM | MIAMI | MUNICH | NEUILLY-LA DEFENSE | NEW YORK | PARIS | PERTH | RIYADH | SALT LAKE CITY | SAN FRANCISCO | SEATTLE | SHANGHAI | SILICON VALLEY | SINGAPORE | STUTTGART | SYDNEY | TOKYO | WASHINGTON, DC | WILMINGTON | ZURICH

Berlin

Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin
TEL +49 30 30014 7000
FAX +49 30 30014 7100

Hamburg

An der Alster 3
20099 Hamburg
TEL +49 40 89728 7000
FAX +49 40 89728 7100

Mannheim

Mollstraße 42
68165 Mannheim
TEL +49 621 43298 6000
FAX +49 621 43298 6100

München

Hermann-Sack-Straße 3
80331 München
TEL +49 89 20608 3000
FAX +49 89 20608 3100

Stuttgart

Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
TEL +49 711 1856 9000
FAX +49 711 1856 9100

Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP is a limited liability partnership, registered in California, USA, registry number 201996011004, with headquarters located at 865 S. Figueroa St., 10th Floor, Los Angeles, California 90017 and organized under the laws of the State of California. Any reference to partners refers to a partner of Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP or an employee or consultant with an equivalent status and equivalent qualification. Counsels, Of Counsels and Associates are not partners of Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP. A list of all partners of Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP as well as persons referred to as partners while not belonging to the partnership can be inspected at our headquarters or at one of our German offices.

1. **Bevorzugung der Landesbanken sowie der Großbanken durch das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder**

In den Schreiben vom 27. August 2020, vom 15. September 2020, vom 15. Februar 2021, vom 8. Juli 2021, vom 2. Juni 2022 und vom 2. November 2022 hatten wir Sie über die Bevorzugung der Depotbanken sowie der Landesbanken durch die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Cum/Ex hingewiesen. Die posthume Autobiografie des früheren Bundesfinanzministers Dr. Wolfgang Schäuble mit dem Titel *„Erinnerungen. Mein Leben in der Politik“* belegt nunmehr, dass diese Bevorzugung aus Opportunitätsgesichtspunkten auf politischer Ebene entschieden worden sein dürfte. Im Abschnitt *„CUMEX UND CUMCUM“* beschreibt Dr. Schäuble unumwunden, dass sowohl die Landesregierungen als auch die jeweils zuständigen Finanzbehörden der Länder bei ihren Cum-Ex-Entscheidungen regelmäßig Rücksicht auf die *„in diese Problematik involvierten Landesbanken“* sowie die *„Finanzinstitutionen, die ihren Sitz in deren Bundesland haben,“* genommen haben (Seite 517 der Erinnerungen):

„Da die Steuerverwaltung nach dem Grundgesetz Ländersache ist, sind die Länder auch für die Auslegung von Bundesgesetzen zuständig. Um eine einheitliche Praxis zu erreichen, bedarf es endloser Konferenzen zwischen allen Finanzministerien der Länder und des Bundes – und das auf allen Ebenen, vom Referatsleiter über den Abteilungsleiter bis zu den Staatssekretären und den Ministern. Die Landesregierungen berücksichtigen dabei immer auch ihre vielfach in diese Problematik involvierten Landesbanken und die Finanzinstitutionen, die ihren Sitz in deren Bundesland haben. Die Auslegung war entsprechend schwierig.“

Angesichts dieser Aussage sowie der weiteren Aussage von Dr. Schäuble, er persönlich habe im Fall Warburg veranlasst, *„2017 der Hamburger Finanzbehörde die Anweisung zur Rückforderung“* zu geben (Seite 518 der Erinnerungen), stellt sich die Frage, ob die Form der Weisung im Einzelfall statt eines allgemeingültigen BMF-Schreibens deshalb gewählt wurde, um zwar im Fall Warburg eine Rückforderung durchzusetzen, in anderen Fällen – beispielsweise der WestLB (siehe S. 6 des Schreiben vom 2. November 2022) – aber eine Rückforderung vermeiden zu können. Dies gilt erst recht angesichts der Tatsache, dass die Weisung inhaltlich wesentlich auf einen ganz allgemeinen Aspekt – die außerbörsliche Ausführung der Geschäfte („over the counter“ – „OTC“) und den wegen dieser Ausführung angeblich fehlenden Übergang des wirtschaftlichen Eigentums – gestützt wurde, der die meisten Cum/Ex-Geschäfte und insbesondere auch die der früheren WestLB (siehe Seite 35 der Klage der Portigon AG als Rechtsnachfolgerin der WestLB gegen den Broker ICAP, **Anlage 3**) gleichermaßen

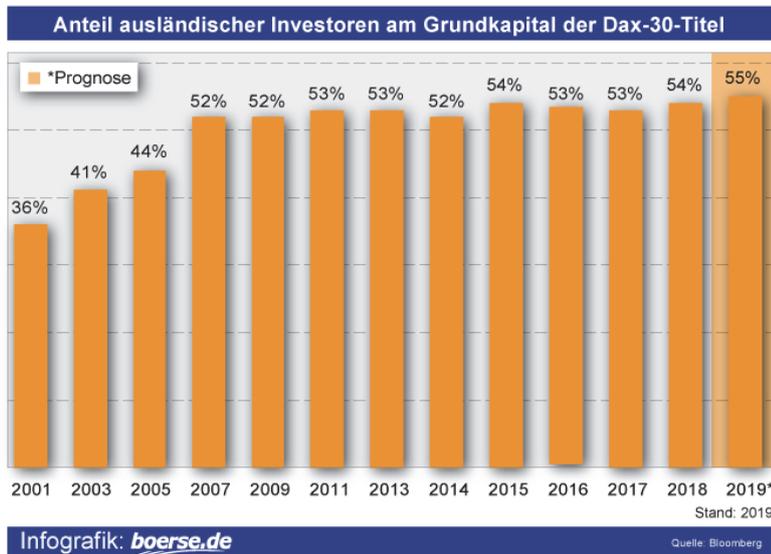
ßen betrifft. Jedenfalls aber kann man die – unzutreffende – Behauptung von Dr. Schäuble, das Verhalten der hamburgischen Finanzverwaltung habe „den Verdacht begründet, dass in Hamburg jemand ein Interesse daran hatte, Warburg vor den Steuernachzahlungen und womöglich auch vor einer Strafe zu schützen“ vor diesem Hintergrund in gleicher Weise auf das Bundesfinanzministerium sowie die Finanzministerien anderer Länder – unter ihnen Nordrhein-Westfalen – beziehen. Denn was sollen das Bundesfinanzministerium und die Landesregierungen bei ihren „vielfach in diese Problematik involvierten Landesbanken“ „berücksichtigt“ haben, wenn nicht das Risiko von Steuernachforderungen zu Lasten des Landeshaushalts und Strafbarkeitsrisiken, auch für die als Aufsichtsräte tätigen Finanzminister. Nach alledem bedarf es jedenfalls der Untersuchung durch den Bundesrechnungshof, ob auf politischer Ebene entschieden wurde, Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Cum/Ex-Transaktionen von Landesbanken und ggf. anderen Instituten nicht zurückzufordern und deshalb (allein und ggf. willkürlich) gegen M.M. Warburg im Wege der Einzelfallweisung vorzugehen.

2. Nach wie vor keine Ermittlung der Schadenssumme

Im Schreiben vom 2. November 2022 hatte ich außerdem darauf hingewiesen, dass nicht nachvollziehbar ist, warum das Bundesfinanzministerium den genauen Schadensbetrag im Zusammenhang mit Cum/Ex und Cum/Cum Transaktionen nicht zur Versachlichung der Debatte ermittelt hat. Zwischenzeitlich berichtete die Süddeutsche Zeitung unter Berufung auf „Zahlen des Bundesfinanzministeriums“ deutlich geringere Beträge zu Cum/Ex (EUR 7,3 Mrd. – Artikel vom 1. Januar 2024, **Anlage 4**) als kurz zuvor im Bundestag kolportiert wurden (bis zu 35,9 Mrd. – S. 6715, der Anlage 1 zum Schreiben vom 2. November 2022).

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang daran, dass Cum/Cum und Cum/Ex-Geschäfte auch und vermutlich überwiegend dazu genutzt wurden, die zumindest bis in das Jahr 2013 offensichtlich unionsrechtswidrige Benachteiligung von Steuerausländern (EuGH, Urt. v. 20.10.2011 – Rs. C-284/09, Slg. 2011, I-9879, erneut EuGH, Urt. v. 13.11.2019 – Rs. C-641/17, DStR 2019, 2463) auszugleichen (siehe auch n-tv-Beitrag vom 12. März 2011, **Anlage 5**) und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – auch unabhängig von der Frage der Unionsrechtswidrigkeit – zulässig waren (BFH, Urt. v. 15.12.1999 – I R 29/97, BStBl. II 2000, 527, BFH, Beschl. v. 20.11.2007 – I R 85/05, BStBl. II 2013, 287). Es ist daher völlig unverständlich, warum Cum/Ex und Cum/Cum-Transaktionen beispielsweise von dem „Finanzwissenschaftler“ Prof. Dr. Christoph Spengel auch im Zeitraum ab 2000 als grundsätzlich rechtswidrig und gar kriminell angesehen werden (S. 2 der Anlage 3 zu diesen Schreiben). Eine angemessene und zutreffende Schadensschätzung muss außerdem berücksichtigen,

dass seit 2007 durchgehend mehr als 50 % der DAX-Aktien in ausländischer Hand liegen und Steuerausländer aufgrund der Komplexität der verschiedenen Erstattungsverfahren diese vielfach nicht durchgeführt haben bzw. bis heute nicht durchführen. Hierdurch entstanden im Ergebnis nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unionsrechtswidrige Vorteile des deutschen Fiskus.



Wir bitten im Interesse der Versachlichung der vielfach unsachlich geführten Debatte auf eine zutreffende Ermittlung der Schadenssumme durch die Finanzverwaltung hinzuwirken.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. R. Hübner
Rechtsanwalt

Anlagenverzeichnis

Schreiben vom 27. August 2020	
Anlage 1	„Market Newsflash“ der Deutsche Bank AG vom 20. Februar 2007
Anlage 2	„Newsflash“ der Fortis Bank vom 13. April 2007
Anlage 3	„Market Newsflash“ der Deutsche Bank AG vom 29. August 2008
Anlage 4	„Market Update“ der BNP Paribas vom 29. August 2008
Anlage 5	Auszug aus einem Schriftsatz der Deutsche Bank AG vom 21. Oktober 2019
Anlage 6	Präsentation des „ad hoc Arbeitskreis Leeverkäufe“ beim Zentralen Kreditausschuss für das Bundesministerium der Finanzen vom 20. Oktober 2009 nebst Teilnehmerliste
Anlage 7	Auszug aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestages zu Cum/Ex-Transaktionen, BT Drs. 18/12700
Anlage 8	Auszug aus dem Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. März 2017, Az.: 4 K 977/14
Anlage 9	Vermerk des Finanzamts für Großunternehmen zur „Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer“ bei der M.M.Warburg & CO vom 5. Juni 2015
Anlage 10	Drucksache 19/18584 des Deutschen Bundestages zur „Weisung des Bundesministeriums der Finanzen zu Cum Ex gegenüber Hamburger Finanzbehörden“ vom 6. April 2020
Anlage 11	E-Mail der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main mit dem Betreff „RRFE = Begriff der ‚den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle‘“ vom 28. August 2014 nebst Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen zum „Begriff der den ‚Verkaufsauftrag ausführenden Stelle‘ i.S. des § 44 Abs. 1 Satz 3, 3. Halbsatz EStG“ vom 24. Juli 2014
Anlage 12	Artikel „Enteignung light“ aus dem manager magazin Februar 2020
Schreiben vom 15. September 2020	
Anlage	Stellungnahme des Vorsitzenden Richters am Hessischen Finanzgericht Helmut Lotzgeselle mit dem Titel „Cum/ex- und Cum/cum-Geschäfte – Rechtsprechungsgrundsätze und dringender Handlungsbedarf“

Schreiben vom 15. Februar 2021	
Anlage	Memorandum vom 14. Dezember 2020 mit dem Betreff „Übersicht über die Entwicklung der Cum/Ex-Strategie der Deutsche Bank AG“
Schreiben vom 8. Juli 2021	
Anlage 1	Artikel des „Stern“ vom 29. März 2017 mit dem Titel „Zu Lasten der Steuerzahler: Auch Deutsche Bank in dubiose Deals verwickelt“
Anlage 2	Artikel von „juve“ vom 23. März 2017 mit dem Titel „Cum-Ex: Grundsatzurteil aus Hessen richtet sich auch gegen Deutsche Bank“
Schreiben vom 2. Juni 2022	
Anlage	Chronologische Darstellung vom 2. Juni 2022 mit dem Betreff „Die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch inländische Verkäufer-Depotbanken nach dem Jahressteuergesetz 2007 und ihre praktische Wirkungslosigkeit aufgrund fehlender Rechtsdurchsetzung seitens der Finanzverwaltung“
Schreiben vom 2. November 2022	
Anlage 1	Deutscher Bundestag, Auszug aus dem Plenarprotokoll 20/60 zur aktuellen Stunde vom 13. Oktober 2022
Anlage 2	Auszug aus dem Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 6. April 2021 – 4 V 723/20
Anlage 3	Schreiben von Dr. Peter Gauweiler und Prof. Dr. Thomas Fischer an das Hessische Ministerium der Finanzen – Herrn Finanzminister Michael Boddenberg – vom 22. März 2021 nebst Anlagen
Anlage 4	Schreiben von Dr. Peter Gauweiler und Prof. Dr. Thomas Fischer an das Bundesministerium der Finanzen – Herrn Bundesfinanzminister Olaf Scholz – vom 12. August 2021 nebst Anlagen
Anlage 5	Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 23. April 2021
Anlage 6	Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. September 2021
Anlage 7	Artikel aus dem Handelsblatt vom 7. Mai 2021 mit dem Titel: „Cum-Ex-Krise erfasst die Londoner City: Finanzriesen bekämpfen sich vor Gericht“
Anlage 8	Klage der Portigon AG vom 24. November 2021 vor dem Supreme Court des Nassau County, New York, USA, gegen die TP ICAP PLC

Anlage 9	Stenografisches Wortprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „CUM/EX-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Dezember 2021
Anlage 10	ICAP Product Review German Stock Trade vom 15. April 2008
Anlage 11	ICAP Product Review German Stock Trade vom 7. Januar 2009
Anlage 12	Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung des Martin Thomas Lester Shields vom 6. März 2018
Anlage 13	Schreiben der Deutsche Bank AG an die Staatsanwaltschaft Köln vom 28. November 2016 nebst Anlage „Kapitalertragsteuereinbehalt bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag in den Jahren 2007- 2011 und die Rolle der Deutsche Bank AG als Depotbank“
Anlage 14	Auszug aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 1. Juni 2021 – 62 KLS - 213 Js 32/20 - 1/20
Anlage 15	Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20
Anlage 16	Artikel aus dem Handelsblatt vom 18. November 2015 mit dem Titel: „Dubiose Steuertricks der WestLB „Natürlich haben wir Cum/Ex-Geschäfte gemacht“
Anlage 17	Artikel aus dem Handelsblatt vom 5. Dezember 2019 mit dem Titel: „Ex-WestLB bildet zusätzliche Hohe Rückstellung für Cum-Ex-Geschäfte“
Anlage 18	Auszug aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Portigon AG für 2019
Anlage 19	Artikel aus dem Handelsblatt vom 20. Juli 2022 mit dem Titel: „Schäden in Milliardenhöhe: Landesbankenversinken in Cum-Ex-Affäre“
Anlage 20	Amtlich vorgeschriebenes Muster für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2008
Schreiben vom 3. Januar 2023	
Anlage	Erklärung für die Betroffenen Dr. Christian Olearius und Max Warburg in der Sitzung des PUA vom 16.12.2022

Schreiben vom 14. Februar 2023	
Anlage	Stellungnahme an das Landgericht Bonn im Verfahren gegen Herrn Dr. Christian Olearius von Herrn RA Dr. Peter Gauweiler vom 30. Januar 2023
Schreiben vom 27. Juni 2024	
Anlage 1	Erklärung von Herrn Dr. Olearius in der Verhandlung vom 24. Juni 2024 vor dem Landgericht Bonn
Anlage 2	Erklärung der Verteidiger von Herrn Dr. Christian Olearius zum Urteil des Landgerichts Bonn vom 24. Juni 2024
Anlage 3	Klage der Portigon AG vom 24. November 2021 vor dem Supreme Court des Nassau County, New York, USA, gegen die TP ICAP PLC
Anlage 4	Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 1. Januar 2024 mit dem Titel „Justiz arbeitet Cum-Ex-Skandal auf“
Anlage 5	Artikel von n-tv.de mit dem Betreff „Spektakulärer 50-Millionen-Euro-Fehler – Dekabank muss nachrechnen“